

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 133

Leitsätze: Der Arbeitgeber muß auf die Abfassung von Versorgungszusagen große Sorgfalt verwenden. Er darf nicht leichtfertig bei seinen Arbeitnehmern unbegründetes Vertrauen erwecken. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer belehren muß, falls die Versorgungsregelung zu Zweifeln Anlaß gibt und nicht in sich klar und verständlich ist. Unterläßt der Arbeitgeber eine solche Belehrung, muß er es unter Umständen hinnehmen, daß er an einer für ihn ungünstigen Auslegung festgehalten wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 405/72

Urteil des BAG vom 25. Mai 1973 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 405/72

5 Sa 129/72 Niedersachsen

Verkündet am
25. Mai 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1973 durch die Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, die Richter Dr. Thomas und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Moritz für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 22. Juni 1972 - 5 Sa 129/72 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 24. November 1971 - 2 Ca 190/71 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte dem Kläger Invaliden- und Altersversorgung schuldet.

Der am 24. Dezember 1909 geborene Kläger war bei der Beklagten, einer Glas- und Gebäudereinigungsfirma, seit dem 15. November 1964 als Busfahrer beschäftigt. Am 21. August 1970 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis. In dem daraufhin vom Kläger angestrebten Kündigungsschutzprozeß war zwischen den Parteien streitig, ob die Beklagte die Kündigung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung oder wegen Arbeitsunfähigkeit des Klägers erklärt hatte. Der Kündigungsprozeß wurde am 15. Oktober 1970 vor dem Arbeitsgericht durch Vergleich beendet; danach ist das Arbeitsverhältnis auf Grund fristgerechter Kündigung seitens der Beklagten mit Ablauf des 30. September 1970 beendet worden (6 Ca 335/70 Arbeitsgericht Hannover). Durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt Hannover vom 24. Februar 1971 wurde festgestellt, daß der Kläger seit dem 4. August 1970 erwerbsunfähig ist; mit Wirkung vom 1. September 1970 wurde ihm eine Rente bewilligt.

Noch vor der Kündigung, am 17. Februar 1970, hatte die Beklagte dem Kläger einen Formularvertrag mit dem Datum vom 1. November 1969 ausgehändigt, der die großgedruckte Überschrift "Alters-, Invaliden- und Witwenversorgung" enthält und mit den Worten beginnt "Herrn O M , geb. am 24.12.09". Sodann heißt es weiter:

"In Anerkennung Ihrer bisher unserem Unternehmen geleisteten Dienste und im Bestreben, Ihre Verbundenheit mit unserem Unternehmen weiter zu fördern, gewähren wir Ihnen eine Alters-, Invaliden- und Witwenversorgung.

Voraussetzung für die Fälligkeit einer Versorgungsleistung ist, daß Sie bei Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 03 Jahre in unserem Unternehmen tätig waren (Wartezeit).

1. Altersrente

Scheiden Sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit aus unseren Diensten aus, so erhalten Sie bis zu Ihrem Ableben eine monatliche Altersrente.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Diese Altersrente beträgt 60,-- DM.
Wurde bis zum vorgesehenen Pensionierungsalter jedoch bereits eine Invalidenrente gemäß Ziff. 2 gezahlt, so erhalten Sie bis zum Ihrem Ableben diese Invalidenrente als Altersrente.

2. Invalidenrente

Nach Ablauf der Wartezeit gewähren wir Ihnen bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit gemäß § 1247 Ziff. 2 RVO und § 24 Ziff. 2 AVG für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) eine monatliche Invalidenrente. Die Höhe der Invalidenrente errechnet sich aus der am Bilanzstichtag vor Eintritt der Invalidität zulässigen Soll-Rückstellung unter Berücksichtigung einer Anwartschaft auf Witwenversorgung. Die Bestimmung dieser Rente erfolgt nach den Rechnungsgrundlagen, die bei der Ermittlung der letzten Soll-Rückstellung zugrunde gelegt wurden.

....."

Die folgenden Abschnitte 3 bis 9 der Formularzusage befassen sich mit den Voraussetzungen einer Witwenrente, der Verfallbarkeit und Rückdeckung der Ruhegeldverpflichtung usw. Die unterstrichenen Worte bzw. Zahlen sind in dem vorgedruckten Formular jeweils mit Maschinenschrift eingesetzt.

Der letzte Absatz der Formularzusage lautet:

"Ich erkläre mich mit dieser Versorgungszusage in allen Punkten einverstanden....."

Die Zusage ist vom Kläger unterschrieben. Unter der Unterschrift steht ein maschinenschriftlicher Zusatz, der besagt, daß die Zusage nur gültig ist in Verbindung mit den "innerbetrieblichen Richtlinien und den Erläuterungen zur Versorgungszusage". Diese Richtlinien und Erläuterungen hat der Kläger zugleich mit der Zusage erhalten.

Ziffer 5 der Richtlinien lautet:

"Zur Gewährung einer Invalidenrente darf der Betriebsangehörige bei Diensteintritt das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

Zur Rückdeckung der Versorgungszusage hatte die Beklagte mit der I Lebensversicherung einen Versicherungsvertrag abge-

- 4 -



- 4 -

schlossen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erkundigte sich die Beklagte bei der I nach der Versorgung des Klägers. Die Versicherungsgesellschaft antwortete am 12. März 1971 unter Hinweis auf Ziff. 5 der Richtlinien, daß für den Kläger keine Invalidenrente vorgesehen sei; dieser habe bei seinem Dienst- eintritt im November 1964 sein 50. Lebensjahr bereits weit überschritten gehabt.

Der Kläger beruft sich auf die Versorgungszusage und verlangt von der Beklagten Zahlung einer Invalidenrente. Er hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger vom 1. September 1970 an eine Invalidenrente schuldet, deren Höhe sich aus der am Bilanzstichtag vor Eintritt der Invalidität zulässigen Soll-Rückstellung unter Berücksichtigung einer Anwartschaft auf Witwen- versorgung richtet und nach den Rechnungsgrundlagen zu bestimmen ist, die bei der Ermittlung der letzten Soll-Rückstellung zugrundegelegt worden sind.

Die Beklagte wehrt sich gegen die Klage und verweist zur Begründung auf Ziff. 5 der Richtlinien.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger Wieder- herstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, für den Umfang der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung sei der ge- samte Vertragstext ausschlaggebend. Dazu gehörten auch die innerbetrieblichen Richtlinien. Die Bestimmungen in diesen Richtlinien seien so eindeutig, daß sie auch vom Kläger mit dem Bildungsstand eines Berufskraftfahrers verstanden werden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

könnten. Nach Ziff. 5 der Richtlinien sei die Gewährung der Invalidenrente ausgeschlossen, da der Kläger bei Dienstantritt das 50. Lebensjahr bereits überschritten gehabt habe. Aus den Umständen des Einzelfalles und aus der Verkehrssitte ergebe sich auch nicht - wie es das Arbeitsgericht angenommen hatte -, daß die Parteien durch eine mündliche Nebenabrede eine Invalidenrente vereinbart hätten.

II. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Auslegung zu einseitig auf Ziff. 5 der Richtlinien abgestellt und nicht den gesamten Inhalt des Vertragswerks berücksichtigt; es hat auch wesentliche Begleitumstände außer Acht gelassen. Um bei der Auslegung einer Willenserklärung den wirklichen Willen zu erforschen (§ 133 BGB), muß der Gesamtinhalt der Erklärung einschließlich aller Begleitumstände - bei Urkunden auch solcher, die außerhalb der Urkunde liegen - als Ganzes gewürdigt werden (BGH LM Nr. 1 und 3 zu § 133 [B] BGB; BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB). Zwar sind diese mitzuberücksichtigenden Umstände nicht unmittelbar Gegenstand der Auslegung, sie sind aber doch Hilfsmittel der Auslegung (Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Aufl., § 19 II b S. 281).

1. Das Landesarbeitsgericht erwähnt aus der Versorgungszusage nur, daß in der Überschrift und im Eingangssatz Alters- und Invalidenversorgung genannt sind.

a) Viel wesentlicher erscheint, daß in Abschnitt 2 nach Ablauf der dreijährigen Wartezeit bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit ohne eine weitere Einschränkung die Invalidenrente vorgesehen ist. In der Zusage selbst deutet nichts darauf hin, daß der Anspruch auf Invalidenrente an strengere Voraussetzungen als der Anspruch auf Altersrente gebunden sein könnte; die umstrittene Klausel steht nur in den der Zusage beigefügten Richtlinien, auf die in der Zusage verwiesen wird.

b) Hinzu kommt folgender vom Landesarbeitsgericht ebenfalls nicht gewürdigter Umstand: Die Versorgungszusage ist zwar eine

- 6 -



- 6 -

Formularzusage; das Formular ist jedoch an den Kläger persönlich gerichtet. Soweit nach den Richtlinien individuelle Umstände eine Rolle spielen, enthält das Formular einen freien Raum, der nach den jeweiligen Verhältnissen ausgefüllt werden muß, wie es auch in der an den Kläger gerichteten Zusage -richtig- geschehen ist. Das gilt zunächst für die Wartezeit. Diese beträgt nach den Richtlinien im Regelfall drei Jahre; für Betriebsangehörige, die nach dem 60. bzw. 55. Lebensjahr eingetreten sind, gilt eine längere Wartezeit. Beim Kläger sind zutreffend drei Jahre eingesetzt, da er vor Vollendung des 55. Lebensjahres das Arbeitsverhältnis zur Beklagten eingegangen ist. Auch die Altersgrenze ist mit der Vollendung des 65. Lebensjahres für den Kläger besonders angegeben.

Der Betrag der Altersrente ist in den "Erläuterungen zur Versorgungszusage" nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelt. Bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu fünf Jahren sind monatlich 50,-- DM vorgesehen, bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu zehn Jahren monatlich 60,-- DM, bis zu 15 Jahren monatlich 70,-- DM. Rückt ein Versorgungsberechtigter in eine Gruppe mit längerer Betriebszugehörigkeit auf, so bedarf es nach den Erläuterungen zum Erwerb des Anspruchs auf die entsprechend höhere Versorgungsrente einer ausdrücklichen schriftlichen Zusage der Gesellschaft. Das kann nur so verstanden werden, daß zunächst die bei Erteilung der Versorgungszusage erreichte Betriebszugehörigkeit zugrunde gelegt werden soll. Das waren beim Kläger über 5 Jahre (November 1964 bis Februar 1970); der eingesetzte Betrag von 60,-- DM ist mithin nach den Erläuterungen richtig.

Die in der geschilderten Weise ausgefüllte Versorgungszusage wirkt einerseits in sich vollständig; andererseits ist sie auf die beim Kläger gegebenen Verhältnisse zugeschnitten. Die Richtlinien sind im Gegensatz dazu allgemein gefaßt. Sie enthalten beispielsweise die gesamte Staffelung der Rentenbeträge nach der Betriebszugehörigkeit, ohne kenntlich zu machen, welche Gruppe für den jeweiligen Begünstigten in Betracht kommt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unter diesen Umständen erweckt die Versorgungszusage bei einem unbefangenen Leser den Eindruck, daß sie alle für den Kläger wesentlichen Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs enthält, so daß man in den Richtlinien nur Ergänzungen hinsichtlich der Einzelheiten erwartet. Bei unvoreingenommener Betrachtung braucht man hingegen nicht damit zu rechnen, daß die Richtlinien gegenüber der Zusage wesentliche Einschränkungen enthalten oder daß gar von den drei zugesagten Versorgungsleistungen (Alters-, Invaliden- und Witwenrente) eine infolge einer Klausel der Richtlinien wieder entfallen könnte.

Wenn der Kläger die einschränkende Klausel hinsichtlich der Invalidenrente in Nr. 5 der Richtlinien las, konnte er annehmen, daß diese Einschränkung ihn nicht betreffe, da die Zusage, die er von der Beklagten erhalten hatte, die Invalidenrente einschloß. Es lag viel näher, daß vergessen worden war, in den nur generell gefaßten Richtlinien die einschränkende Nr. 5 zu streichen, als daß man übersehen hatte, in der an den Kläger persönlich gerichteten Zusage die Invalidenversorgung auszuschließen.

c) Dies gilt umso mehr, als in Abschnitt 1 der Versorgungszusage für den Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor erreichter Altersgrenze auch die Altersrente davon abhängig gemacht wird, daß ein Anspruch auf Invalidenrente besteht. Grundsätzlich ist Altersrente in Abs. 1 des ersten Abschnitts nur für denjenigen vorgesehen, der erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidet. Wer vorher erwerbsunfähig wird, soll anscheinend nach Abs. 2 im Alter nur dann Versorgung erhalten, wenn er Anspruch auf Invalidenrente hatte.

Wenn dies zutrifft, ist die Versagung der Invalidenrente eine außerordentlich einschneidende Einschränkung, weil damit für den niemals auszuschließenden Fall der Erwerbsunfähigkeit vor dem 65. Geburtstag die Versorgungszusage insgesamt hinfällig wird. Der Kläger durfte erwarten, daß eine derart weitgehende Einschränkung, falls sie für ihn gelten sollte, nicht nur ergänzenden Richtlinien und Erläuterungen zu entnehmen war, sondern daß sie in irgendeiner über die globale Verweisung hinausgehenden Form in der Zusage selbst Ausdruck fand oder daß wenigstens die Beklagte ihn bei der Aushändigung der Urkunden darüber unter-



- 8 -

d) Alle diese Umstände hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung der Versorgungszusage außer Betracht gelassen. Dadurch hat es gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verstoßen; das angefochtene Urteil konnte deshalb keinen Bestand haben. Da der Sachverhalt vollständig feststeht und keine weiteren tatsächlichen Umstände zu ermitteln sind, konnte der Senat selbst über die Auslegung der Versorgungszusage entscheiden (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG vom 27. April 1972 - 5 AZR 449/71 - [demnächst] AP Nr. 72 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Berücksichtigt man alle genannten Umstände und betrachtet das gesamte Vertragswerk, sprechen die überwiegenden Gründe für die Auslegung, daß das Versorgungsversprechen der Beklagten die Invalidenrente einschließt und Nr. 5 der Richtlinien für den Kläger nicht in Betracht kommt.

2. Die Beklagte meint, der Kläger habe auf der Versorgungszusage durch seine Unterschrift sein Einverständnis "mit dieser Versorgungszusage in allen Punkten" erklärt. Die Unterschrift ist jedoch für die Auslegung bedeutungslos. Der Kläger hat eine auslegungsbedürftige Urkunde unterschrieben. Die Unterschrift kann deshalb nur das decken, was sich bei richtiger Anwendung der Auslegungsgrundsätze aus der Urkunde ergibt.

3. a) Die Beklagte meint weiter, man könne von ihr nicht erwarten, daß sie für die Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer mehr aufwende, als sie ihrerseits von der Versicherung erhalte. Die I... Versicherungsgesellschaft halte aber die Richtlinien für maßgebend.

Dabei übersieht die Beklagte folgendes: Sie war zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Kläger mehr zu versprechen, als was sie aus der zur Rückdeckung ihrer Versorgungszusagen abgeschlossenen Versicherung erhält. Aber der Umfang ihrer Verpflichtung dem Kläger gegenüber wird nicht durch den Versicherungsvertrag bestimmt, sondern ergibt sich allein aus ihrer Vertragsbeziehung zu ihm.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Diskrepanz zwischen den Leistungen der Versicherung einerseits und den Verpflichtungen der Beklagten gegenüber dem Kläger andererseits beruht nur darauf, daß die Beklagte es versäumt hat, ihr dem Kläger gegebenes Versorgungsversprechen durch Streichung des Abschnitts über die Invalidenrente und der "Invalidenversorgung" in Überschrift und Eingangssatz den Versicherungsbedingungen anzupassen.

b) Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg einwenden, für die Reichweite des Versorgungsversprechens sei ihr wirklicher Wille maßgebend, und ihr Verpflichtungswille sei durch den Versicherungsvertrag festgelegt.

Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung, wie es die Versorgungszusage ist, kommt es darauf an, wie der Empfänger die Erklärung nach Treu und Glauben verstehen mußte (BGHZ 36, 30 [33]; Larenz aaO, § 19 II a S. 279 mit zahlreichen Nachweisen in Fußnote 1). Der Kläger konnte aber die Versicherungsbedingungen im einzelnen nicht kennen. Er hatte sich zwar durch Unterschrift der Versorgungszusage damit einverstanden erklärt, daß die Beklagte eine "Rückdeckungsversicherung im Rahmen des bei der I. Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe eventuell abgeschlossenen bzw. beantragten Gruppenversicherungsvertrages innerhalb der für ihn maßgebenden Arbeitnehmergruppe" abschloß. Daraus war aber nur die Tatsache einer Rückdeckungsversicherung zu entnehmen, nicht die Versicherungsbedingungen im einzelnen. Die Versicherungsbedingungen ergaben sich nur aus den Richtlinien. Das reicht, wie dargelegt, dann nicht aus, wenn die Versorgungszusage diesen Richtlinien in einem wesentlichen Punkt widerspricht. Die Richtlinien setzen voraus, daß die Zusage entsprechend abgefaßt wird.

c) Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz noch vorgetragen, die Formularurkunden seien nicht von ihr sondern von der I. Versicherungsgesellschaft ausgestellt worden. Das ist neuer Tatsachenvortrag, der in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden darf. Er berührt aber auch nicht die Rechtsstellung des Klägers, sondern allenfalls die Rechtsbeziehungen der Beklagten zu ihrer Versicherung.



- 10 -

4. Der Senat hat weiter geprüft, ob der Kläger nach Treu und Glauben verpflichtet war, die Beklagte auf den Widerspruch zwischen der Versorgungszusage und Nr. 5 der Richtlinien aufmerksam zu machen und auf eine Klarstellung hinzuwirken. Wenn man diese Frage bejaht, könnte der Kläger sich nach Treu und Glauben nicht darauf berufen, er habe aufgrund des gesamten Vertragswerkes annehmen dürfen, daß der Ausschluß der Invalidenrente für ihn nicht in Betracht komme. Der Senat hat jedoch eine Klarstellungspflicht des Klägers aus zwei Gründen verneint.

a) Der Kläger konnte auf den Widerspruch nur hinweisen, wenn er ihn selbst erkannte. Daß dies der Fall war, hat die Beklagte nicht dargelegt. Die Akten ergeben dafür keinen Anhaltspunkt.

Die Beklagte kann dem Kläger auch nicht vorhalten, er hätte die ihm ausgehändigten Richtlinien sorgfältig lesen und den Widerspruch entdecken müssen. Aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten ergibt sich, daß sie sich selbst nicht über den Ausschluß der Invalidenrente im Fall des Klägers im Klaren war. In ihrem Schriftsatz vom 4. Juni 1971 hat die Beklagte vorgebracht, sie habe bei der I Versicherungsgesellschaft "nach dem Bestand der Versorgung" angefragt, und sie hat den Antwortbrief der I vom 12. März 1971 zu den Akten gegeben, in dem diese eine Zahlung wegen Nr. 5 der Richtlinien ablehnt. Diese Anfrage ist nur verständlich, wenn die Beklagte nicht unterrichtet war. Hätte die Beklagte, wie ihr Prozeßvertreter es zu erklären versuchte, nur im Interesse des Klägers sich die ohnehin bekannte Aussichtslosigkeit seines Begehrens noch einmal bestätigen lassen wollen, müßten die Anfrage sowohl wie die Antwort der Versicherung anders gefaßt sein.

Die Beklagte ist als Arbeitgeberin und Ausstellerin des Versorgungsversprechens aber in viel stärkerem Maße als der Kläger gehalten, die Richtigkeit ihrer Zusage zu prüfen. Wenn sie selbst das versäumt hat, kann sie es vom Kläger nicht erwarten.

b) Bei der entscheidenden Bedeutung, die jedes Versorgungsversprechen für den begünstigten Arbeitnehmer hat, muß der Arbeitgeber auf die Abfassung solcher Zusagen große Sorgfalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verwenden. Er darf nicht leichtfertig bei seinen Arbeitnehmern unbegründetes Vertrauen erwecken. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer belehren muß, falls die Versorgungsregelung zu Zweifeln Anlaß gibt und nicht in sich klar und verständlich ist (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 3 c der Gründe]).

Hätte die Beklagte den Kläger über den Ausschluß der Invalidenversicherung belehrt, hätte bei ihm nicht der Eindruck entstehen können, Nr. 5 der Richtlinien habe für ihn keine Geltung. Er hätte dann die Einschränkung hinnehmen müssen. Da die Beklagte eine solche Belehrung unterlassen hat und die Zusage mit Einschluß der Invalidenversicherung unter ihrer Verantwortung dem Kläger ausgehändigt wurde, muß sie es hinnehmen, daß sie jetzt an dieser Zusage festgehalten wird.

5. a) Die Auslegung, daß die dem Kläger erteilte Versorgungszusage den Anspruch auf Invalidenrente einschließt, wird bestätigt durch das Verhalten der Parteien im Kündigungsprozeß. Der Kündigungsprozeß lief allerdings erst im Spätjahr 1970, aber das Verhalten einer Vertragspartei nach dem Vertragsschluß erlaubt Rückschlüsse auf den seinerzeitigen Parteiwillen (Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., § 133 RdNr. 35 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts).

b) Im Kündigungsprozeß hatte der Kläger im Zusammenhang mit dem Streit um den Kündigungsgrund auf seine Versorgungsansprüche gegenüber der Beklagten hingewiesen. Er hatte vorgetragen, daß er im September 1970 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei der Landesversicherungsanstalt beantragt hatte. Stehe fest, daß er am 30. September 1970 erwerbsunfähig sei, dann habe er Anspruch auf die betriebliche Altersversorgung, gleichgültig, ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf einer Kündigung aus Gründen in seinem Verhalten beruhe oder auf anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen. Daraufhin haben die Parteien vor dem Arbeitsgericht den Vergleich geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis auf Grund fristgerechter Kündigung seitens der Beklagten mit dem 30. September 1970 seine Beendigung gefunden hat.



- 12 -

In der ersten Instanz des vorliegenden Rechtsstreits hat der Kläger sich auf den Kündigungsprozeß bezogen. Er hat vorgetragen, er habe im Kündigungsprozeß gegenüber dem Gericht darauf hingewiesen, daß er den gesamten Prozeß nur wegen der Versorgungszusage führe. Ihm sei bei Erörterung des Prozesses sowohl von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts wie von seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten mehrfach gesagt worden, daß sein Anspruch auf die Invalidenrente bei günstigem Ausgang des Kündigungsprozesses feststehe. Diesem Vortrag des Klägers im jetzigen Prozeß hat die Beklagte nicht widersprochen, obgleich ihr Prozeßvertreter der ersten Instanz sie auch im Kündigungsprozeß vertreten hatte.

Im Kündigungsprozeß gingen mithin der Kläger und der damalige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten davon aus, der Kläger werde die Invalidenrente erhalten, wenn seine Arbeitsunfähigkeit zum 30. September 1970 anerkannt werde, wie es dann auch geschehen ist. Unter dieser Voraussetzung ist der Vergleich zustandegekommen. Das Verhalten ihres Prozeßvertreters muß die Beklagte sich zurechnen lassen.

c) Die Beklagte kann nicht damit gehört werden, sie habe sich damals über den Inhalt ihrer Versorgungszusage geirrt. Dann ließe zwar ihr Verhalten im Kündigungsprozeß keine Folgerung für die Auslegung der Versorgungszusage zu. Falls die Beklagte aber nur aufgrund eines Irrtums über ihre eigene widerspruchsvolle Versorgungszusage während des Kündigungsprozesses beim Kläger unbegründete Hoffnungen genährt haben sollte, könnte sie sich heute nicht darauf berufen, ein Anspruch auf Invalidenrente sei nach ihrer Versorgungsregelung für den Kläger ausgeschlossen. Das wäre ein mit den Geboten von Treu und Glauben unvereinbares widersprüchliches Verhalten.

6. Nach allem steht dem Kläger die Invalidenrente zu. Auf seine Revision mußte deshalb die Berufung der Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

gegen das ihm günstige Urteil des Arbeitsgerichts zurückge-
wiesen werden.

gez. Dr. Hilger Dr. Thomas Dr. Rengier

Röglin

Moritz

